

## Deutscher Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der PUMA AG Rudolf Dassler Sport (PUMA AG) erklären gemäß § 161 AktG:

1. Seit der letzten Entsprechenserklärung vom Dezember 2005 hat die PUMA AG den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Kodexfassung vom 2. Juni 2005 und seit dem 12. Juni 2006 in der dann geltenden Kodexfassung mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

- Aufgrund der Struktur und des Inhalts der variablen Vergütungskomponenten für den Vorstand mit langfristiger Anreizwirkung wurde auf die Vereinbarung einer Begrenzungsmöglichkeit (Cap) im Sinne von Ziff. 4.2.3, 2. Absatz, letzter Satz, des Deutschen Corporate Governance Kodex verzichtet.
- In Ziff. 4.2.4, 2. Satz, schlug der Deutsche Corporate Governance Kodex vom 2. Juni 2005 vor, dass die Angaben über die Vergütung der Vorstandsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses individualisiert werden. Hiervon wurde im Anhang des Konzernabschlusses 2005 abgewichen.

Im Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2006 wird die Vergütung des Vorstands gemäß Ziff. 4.2.4 des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 12. Juni 2006 offengelegt werden.

2. Die PUMA AG wird den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Kodexfassung vom 12. Juni 2006 künftig ausnahmslos entsprechen:

Im Dezember 2006

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat